



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit

**BESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL DES TODES
EINES RUHEGEHALTSEMPFÄNGERS**

ALLE NÜTZLICHEN INFORMATIONEN

Ein Todesfall ist stets ein Ereignis, das schwer zu bewältigen ist. In einer Zeit großer Trauer gilt es, eine Reihe administrativer Formalitäten zu erledigen. Daraus ergeben sich finanzielle Konsequenzen, an die man vielleicht nie gedacht hat.

Noch komplexer ist diese Situation für Angehörige, die mit der Arbeitsweise der Europäischen Kommission nicht vertraut sind.

Diese Broschüre wurde für Sie als Ruhegehaltsempfänger sowie für Ihre Angehörigen erstellt.

Sie enthält alle nützlichen Informationen für den Fall des Todes eines Ruhegehaltsempfängers (gemäß dem [Statut](#)).

WER IST BEI DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU BENACHRICHTIGEN?

Die Dienststelle für Ruhegehälter (auch Versorgungsbezüge oder Pensionen genannt) informiert die Anspruchsberechtigten über

- die auszufüllenden Formulare: Angaben zu Person und Bankverbindung;
- die einzureichenden Unterlagen: Sterbeurkunde und gegebenenfalls Angaben zu dem mit der Abwicklung der Erbschaft beauftragten Notar;
- die den Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehenden Dienste (Krankenkasse, Sozialdienst).

Dienste des PMO

Tel.: +32 229-11111

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AKTUALISIEREN SIE REGELMÄßIG IHRE PERSÖNLICHEN DATEN!	3
2.	WAS IST NORMALERWEISE IM TODESFALL ZU ERLEDIGEN?.....	3
3.	WELCHE DOKUMENTE SIND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU ÜBERMITTELN?.....	3
4.	BETEILIGT SICH DIE KOMMISSION AN DEN BESTATTUNGSKOSTEN?	4
5.	WAS GESCHIEHT MIT DEM RUHEGEHALT DER VERSTORBENEN PERSON?	4
6.	WIE ERHALTE ICH HINTERBLIEBENENBEZÜGE?	4
7.	WIE ERHALTE ICH WAISENGELD?	5
8.	WAS WIRD AUS DEN VON DEM ORGAN GEZAHLTEN FAMILIENZULAGEN?	6
9.	BLEIBT DER KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ ERHALTEN?	6
10.	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE RÜCKKEHR AN DEN HERKUNFTSORT	6
11.	STEUERFRAGEN	7
12.	UNTERSTÜTZUNG IN PSYCHOLOGISCHER UND SOZIALER HINSICHT	7

1. AKTUALISIEREN SIE REGELMÄßIG IHRE PERSÖNLICHEN DATEN!

Im Notfall muss die Kommission Sie oder Ihre Angehörigen kontaktieren können. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre persönlichen Daten – wie Ihre private Anschrift und Telefonnummer, die Telefonnummer der im Notfall zu benachrichtigenden Person usw. – regelmäßig auf den neuesten Stand bringen.

Dazu müssen Sie lediglich die vertraulichen Daten auf nachstehender Website entsprechend ändern: <http://www.cc.cec/SYSPER2/per/viewPerson.do#>

Sie haben auch die Möglichkeit, das PMO telefonisch unter der Nummer +32 229-11111 zu benachrichtigen.

2. WAS IST NORMALERWEISE IM TODESFALL ZU ERLEDIGEN?

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften können sich von Land zu Land unterscheiden, in der Regel sind im Todesfall aber folgende Schritte erforderlich:

- Wenden Sie sich für die Bestattung an ein Bestattungsunternehmen. Es kann Ihnen bei vielen Erledigungen behilflich sein.
- Informieren Sie die zuständigen Stellen: Gemeinde, Konsulat, Kommission usw.
- Beantragen Sie eine Sterbeurkunde bei der zuständigen Behörde. Auf Wunsch übernimmt dies das Bestattungsinstitut für Sie.
- Beantragen Sie eine Bescheinigung der Todesursache bei dem Arzt, der den Tod festgestellt hat.
- Wenden Sie sich für die Nachlassregelung an einen Notar.

3. WELCHE DOKUMENTE SIND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU ÜBERMITTELN?

Bitte leiten Sie folgende Dokumente baldmöglichst an den Sozialdienst weiter:

- Sterbeurkunde sowie ggf. einen Nachweis über den Familienstand zum Zeitpunkt des Todes
- Anschrift und Bankdaten des überlebenden Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Waisen unter Verwendung der Formulare zum Rechtsträger und zu den Finanzangaben, die vom Sozialdienst übermittelt werden oder über folgende Links heruntergeladen werden können:
 - https://commission.europa.eu/publications/financial-identification_de
 - https://commission.europa.eu/publications/legal-entities_de
- Kopie des Personalausweises aller Anspruchsberechtigten
- Bescheinigung über Ausbildung/Studium für unterhaltsberechtigten Kinder, sofern sie (zum Zeitpunkt des Todes des Ruhegehaltsempfängers) zwischen 18 und 25 Jahre alt sind (diese Bescheinigung muss jedes Jahr erneut vorgelegt werden)

4. BETEILIGT SICH DIE KOMMISSION AN DEN BESTATTUNGSKOSTEN?

Im Todesfall sieht das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS, engl. JSIS, frz. RCAM) ein Bestattungsgeld in Höhe von 2 350 EUR vor.

Bitte beachten Sie: Das Bestattungsgeld darf nicht zum Ausgleich der vom Mitglied des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems geschuldeten Beträge verwendet werden, außer das Mitglied oder seine Rechtsnachfolger stimmen dem zu.

Zuständige Dienststelle:

PMO GKFS – Bestattungsgeld

Postanschrift: Europäische Kommission / RCAM - Indemnité funéraire - 1049 Brüssel, Belgien

Tel.: **+32 229-11111**

von 9.30 bis 12.30 Uhr

E-Mail: PMO-RCAM-BRU-FRAIS-FUNERAIRES@ec.europa.eu

Intern:

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/EN/health/specific-events/Pages/funeral-expenses.aspx?ln=en>

5. WAS GESCHIEHT MIT DEM RUHEGEHALT DER VERSTORBENEN PERSON?

Das Ruhegehalt der verstorbenen Person wird dem überlebenden Ehegatten bzw. den unterhaltsberechtigten Kindern bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats weitergezahlt (Art. 70 des Statuts).

Gibt es weder einen überlebenden Ehegatten noch unterhaltsberechtignte Kinder, erfolgt diese Zahlung nicht.

Zuständige Dienststelle:

PMO Pensionen

Tel.: **+32 229-11111**

6. WIE ERHALTE ICH HINTERBLIEBENENBEZÜGE?

Folgende Personen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Hinterbliebenenbezüge ([Anhang VIII Kapitel 4 des Statuts](#)):

- der Ehegatte der verstorbenen Person, wenn
 - die gesetzliche Ehe vor dem Renteneintritt geschlossen wurde und mindestens ein Jahr lang bestanden hat,
 - die gesetzliche Ehe nach dem Renteneintritt geschlossen wurde und mindestens fünf Jahre lang bestanden hat.
- der geschiedene Ehegatte, sofern er nicht erneut geheiratet hat und nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt des Todes des Ruhegehaltsempfängers Anspruch auf Unterhaltszahlungen zu dessen Lasten hatte.

Eingetragene nichteheliche Partnerschaften werden in diesem Zusammenhang nur dann der Ehe gleichgestellt, wenn sie alle Voraussetzungen nach [Anhang VII Artikel 1 des Statuts](#) erfüllen, insbesondere wenn für die Partner in einem Mitgliedstaat die Möglichkeit der gesetzlichen Eheschließung nicht bestand.

Hinterbliebenenbezüge

- müssen unbedingt innerhalb des Jahres, das auf den Tod folgt, beantragt werden, da der Anspruch darauf sonst erlischt ([Anhang VIII Artikel 42 des Statuts](#)),
- werden ab dem vierten Monat, der auf den Tod folgt, bzw. bei Hinterbliebenenbezügen für frühere Ehegatten ab dem ersten Monat, der auf den Tod folgt, gezahlt,
- werden am Monatsende gezahlt (statt wie die Dienstbezüge am 15. jedes Monats),
- werden im Falle einer Wiederverheiratung nicht mehr gezahlt.

Zuständige Dienststelle:

PMO Hinterbliebene

Tel.: **+32 229-11111**

von 9.30 bis 12.30 Uhr

E-Mail: PMO-SURVIE@ec.europa.eu

Intern:

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/EN/family/survivors-pension/Pages/index.aspx>

7. WIE ERHALTE ICH WAISENGELD?

Waisengeld erhalten Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes des Ruhegehaltsempfängers unterhaltsberechtig sind, höchstens bis zu dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, sofern sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. einem Studium befinden. ([Art. 80 des Statuts](#))

Hat ein Kind eine Behinderung, können die Hinterbliebenenbezüge in bestimmten Fällen über das Alter von 26 Jahren hinaus weitergezahlt werden (siehe die Voraussetzungen in [Anhang VII Artikel 2 des Statuts](#)).

Zuständige Dienststelle:

PMO Hinterbliebene

Tel.: **+32 229-11111**

von 9.30 bis 12.30 Uhr

E-Mail: PMO-SURVIE@ec.europa.eu

Intern:

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/EN/family/survivors-pension/Pages/children.aspx>

8. WAS WIRD AUS DEN VON DEM ORGAN GEZAHLTEN FAMILIENZULAGEN?

Erhält der überlebende Ehegatte eine Hinterbliebenenversorgung, so erhält er unter den gleichen Voraussetzungen wie der verstorbene Ehegatte Familienzulagen für die Kinder, die Anspruch auf Waisengeld haben; die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder wird nach [Artikel 67 des Statuts](#) verdoppelt.

Zuständige Dienststelle:

PMO Pensionen – Familienzulagen

Tel.: **+32 229-11111**

von 9.30 bis 12.30 Uhr

E-Mail: PMO-PENSIONS-ALLOCATIONS-FAMILIALES@ec.europa.eu

9. BLEIBT DER KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ ERHALTEN?

Ein Ehegatte, der eine Hinterbliebenenversorgung bezieht und nicht bereits von sich aus Mitglied des GKFS ist, wird als Witwe/Witwer automatisch primär dem GKFS angeschlossen. Die Mitgliedschaft im GKFS ist Pflicht, und der Beitrag des Anspruchsberechtigten wird auf der Grundlage der Hinterbliebenenbezüge berechnet.

Empfänger einer Hinterbliebenenrente, die bereits durch ein anderes Sozialversicherungssystem versichert sind, können dieses System weiterhin in Anspruch nehmen und das GKFS als Zusatzversicherung nutzen, wenn sie dies wünschen ([Art. 72 des Statuts](#))

https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/EN/health/insurance/Pages/membership.aspx?ln=de#staff_c ease

Zuständige Dienststelle:

PMO Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem (GKFS)

Tel.: **+32 229-11111**

von 9.30 bis 12.30 Uhr

Intern: <https://webgate.ec.europa.eu/staffcontact/app/#/staff/Membership/form>

10. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE RÜCKKEHR AN DEN HERKUNFTSORT

Bei Personen, die innerhalb von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst bei der Kommission sterben, wird eine finanzielle Unterstützung für die Überführung ihrer persönlichen Gegenstände sowie der persönlichen Gegenstände der Hinterbliebenen vom letzten Dienort zum Herkunftsort oder zu einem Ort, der sich in gleicher oder geringerer Entfernung befindet, gezahlt.

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags ermittelt, der vor dem Umzug vorzulegen ist und von der zuständigen Dienststelle genehmigt werden muss.

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/EN/working-conditions/benefits/Pages/removal-expenses.aspx>

Zuständige Dienststelle:

PMO Pensionen – Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst

Tel.: **+32 229-11111**

E-Mail: PMO-DEPARTURE-RIGHTS@ec.europa.eu

11. STEUERFRAGEN

Auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen der verstorbenen Person müssen die Erben Erbschaftsteuer zahlen: Ihr mit der Nachlassverwaltung beauftragter Notar wird Sie diesbezüglich informieren.

Auf die Hinterbliebenenbezüge, die von den EU-Organen gezahlt werden, müssen der überlebende Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder die Gemeinschaftssteuer entrichten. Die der Gemeinschaftssteuer unterliegenden Bezüge sind in den EU-Mitgliedstaaten von allen nationalen Steuern befreit.

Die Befreiung entbindet nicht von der im jeweiligen Wohnsitzland des Empfängers der Bezüge geltenden Pflicht, eine jährliche Steuererklärung abzugeben.

Sie haben die Möglichkeit, einen Termin mit einem Rechtsberater bei der Kommission zu vereinbaren.

Zuständige Dienststelle:

EMPFANGSBÜRO

Tel.: **+32 229-66600 (Montag bis Freitag 9.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr)**

E-Mail: HR-BXL-WELCOME-OFFICE@ec.europa.eu

12. UNTERSTÜTZUNG IN PSYCHOLOGISCHER UND SOZIALER HINSICHT

Bei besonderen Schwierigkeiten können Sie mit dem Sozialdienst Kontakt aufnehmen. Seine Mitarbeiter stehen zur Verfügung, um betroffene Familien in psychologischer und sozialer Hinsicht zu unterstützen.

Ziel ist es, gemeinsam Lösungen zu finden, und zwar im Rahmen der Kommission und/oder in Zusammenarbeit mit externen Diensten. Dazu vergeben wir Präsenz- oder Online-Beratungstermine.

Es ist auf jeden Fall sinnvoll, rechtzeitig Hilfe zu suchen, bevor die Schwierigkeiten größer werden. Ein Beratungstermin ist der erste Schritt, um damit fertig zu werden.

